

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV - 2015

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmenetzebene	Winter 01.12. – 28.02.	Herbst 01.09. – 30.11.	Frühling 01.03. – 31.05.
Niederspannung NS	16:45 – 19:00 Uhr	16:45 – 19:00 Uhr	keine
Umspannung in Niederspannung MS/NS	16:45 – 18:45 Uhr	16:45 – 18:45 Uhr	keine
Mittelspannung MS	07:45 – 15:00 Uhr 15:15 – 15:30 Uhr 16:15 – 18:15 Uhr	08:00 – 15:00 Uhr 16:45 – 17:45 Uhr	11:30 – 11:45 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 %, MS/NS 30 %, NS 30 %

- Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Höchstlast des LV – Höchste Last des LV im HLZF  $\geq$  100 kW

## **Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV - 2015**

---

### **Information zur Beantragung:**

**Auf den Internetseiten der BNetzA ist ein Leitfaden für den Antrag veröffentlicht. Alle Punkte der dort aufgeführten Checkliste müssen erfüllt sein. Für die Antragsstellung ist eine Vereinbarung mit der StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH notwendig. Für deren Ausarbeitung benötigen wir die in der Checkliste genannten Punkte im Vorfeld der Bearbeitung.**